

Geschäftsnummer:
9 W 4/12
4 O 423/11 D
Landgericht
Konstanz



03. Februar 2012

14. Feb. 2012		
mitA	zdA	AMdt

Oberlandesgericht Karlsruhe

9. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen

wegen einstweiliger Verfügung

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Zimmermann

Richter am Oberlandesgericht Dr. Emunds

Richterin am Oberlandesgericht Schüle

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landgerichts Konstanz vom 08.12.2011 (4 O 423/11 D) wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Der Beschwerdewert wird auf € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat beantragt, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben, die von ihr bei Antragstellung nahezu fertiggestellte Photovoltaikanlage auf den Gebäuden des Hofgeländes (Flurstücke 154 und 186) am Verknüpfungspunkt des Flurstücks 154 an das Stromversorgungsnetz anzuschließen und dort den erzeugten Strom abzunehmen und zu vergüten. Das Grundstück der Antragstellerin mit den Flurstücken 154 und 186, das früher im Eigentum der stand, wird durch eine im Eigentum der oder möglicherweise inzwischen im Eigentum eines anderen Dritten stehende Sticheitung mit Strom versorgt. An der Umspannstation, die die Antragsgegnerin von der im Jahr 2007 in ihr Eigentum übernahm, ist die Sticheitung an das im Eigentum der Antragsgegnerin stehende Stromnetz angeschlossen. Hier erfolgt die Messung des Verbrauchs der an die Sticheitung angeschlossenen Gebäude des Hofgeländes Die Antragsgegnerin als Betreiberin des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern ist nur bereit, die Anlage der Antragstellerin am Verknüpfungspunkt der Umspannstation .. an ihr Netz anzuschließen, da ihr Netz an dieser Umspannstation ende und die Leitung von der Umspannstation bis zu den Gebäuden des Hofgeländes nicht von ihr betrieben werde. Bei Erlass der einstweiligen Verfügung drohe auch ein Verstoß gegen das kartellrechtliche Gleichbehandlungsgebot. Ferner fehle auch ein Verfügungsgrund für die beantragte einstweilige Verfügung.

Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit Beschluss vom 08.12.2011, zugestellt am 13.12.2011, zurückgewiesen. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin die tatsächliche Gewalt über die Verbindungsleitung ausübe und für deren Betrieb verantwortlich sei, hätten sich nicht ergeben, weshalb davon auszugehen sei, dass das Netz der allgemeinen Versorgung an der Umspannstation ende.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer am 22.12.2011 eingegangenen Beschwerde, der das Landgericht nicht abgeholfen hat. Sie rügt die Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör, da das Landgericht den Antrag nach Stellungnahme der Gegenseite zurückgewiesen habe, ohne sie auf etwaige Bedenken hinzuweisen. Da die Antragsgegnerin Stromlieferantin der Antragstellerin und nach ihren eigenen Angaben Grundversorgerin nach § 36 Abs. 2 EnWG sei, habe sie zugestanden, dass die Sticheitung von ihr zur Versorgung der Antragstellerin genutzt werde. Auch wenn die Stromlieferung konkret durch eine andere Gesellschaft des' _____ durchgeföhrt werde, werde die Sticheitung funktional von der Antragsgegnerin für die Stromversorgung der Antragstellerin im Rahmen des § 18 EnWG genutzt und gehöre somit funktional zum Netz der Antragsgegnerin. Da die Antragsgegnerin die Sticheitung zur Stromversorgung nutze, könne sie nicht damit gehört werden, keine Steuerungshoheit über die Sticheitung zu haben. Sollten tatsächlich keine Nutzungsvereinbarungen mit dem Eigentümer der Sticheitung bestehen, ändere dies an den gesetzlichen Verpflichtungen der Antragsgegnerin nichts. Es bestehe auch keine Gefahr, dass von der Antragsgegnerin unmögliches verlangt werde, da jedenfalls zwanglos eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe nach § 8 Abs. 2 EEG erfolgen könne. Die von der Antragsgegnerin angeführten kartellrechtlichen Gesichtspunkte seien nicht stichhaltig. Ein Verfügungsgrund sei nach § 59 Abs. 2 EEG nicht erforderlich.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht erhobene Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1) Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zu Recht zurückgewiesen.

a) Die Antragstellerin hat einen Anspruch gegen die Antragstellerin aus § 5 Abs. 1 EEG auf Anschluss der Photovoltaikanlage an das Stromversorgungsnetz auf dem Grundstück Flurstück 154 nicht schlüssig dargetan.

Gemäß § 5 Abs. 1 EEG 2009 bzw. 2012 sind Netzbetreiber grundsätzlich verpflichtet, Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist

und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist. „Netz“ im Sinne dieser Vorschrift ist gemäß § 3 Nr. 7 EEG die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung. Dass die Stichleitung von der Umspannstation _____ zu dem Grundstück Flurstück 154 zum Netz der Antragsgegnerin in diesem Sinne gehört, hat die Antragstellerin nicht schlüssig dargelegt.

Das Eigentum des Netzbetreibers an einer technischen Einrichtung zur Übertragung oder Verteilung von Elektrizität ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Einrichtung Bestandteil seines Netzes ist, denn es sichert dem Netzbetreiber die alleinige Verfügungsgewalt und damit die beliebige Verwendbarkeit der betreffenden Einrichtung zur Übertragung oder Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung (BGH, Ur. v. 28.03.2007 - VIII ZR 42/06, NJW-RR 2007, 994, zu §§ 4, 5 EEG 2004). Steht dagegen die Anschlussleitung wie hier nicht im Eigentum des Netzbetreibers, dient sie aber dennoch dem Netzbetreiber zur allgemeinen Versorgung, muss die Bestimmung der Reichweite eines Netzes aufgrund einer funktionalen Betrachtungsweise erfolgen (BGH a.a.O.). Voraussetzung für diese funktionale Betrachtungsweise ist demnach, dass die Anschlussleitung selbst der allgemeinen Versorgung dient. Denn neben dem Netz für die allgemeine Versorgung kann es, wie sich aus § 8 Abs. 2 EEG ergibt, Kundenanlagen und Arealnetze geben, die zwar der Weiterleitung von Strom aus einem Netz für die allgemeine Versorgung zum Letztverbraucher dienen, dadurch aber nicht selbst Teil des Netzes für die allgemeine Versorgung werden (auch dazu BGH a.a.O.).

Aus der Tatsache, dass die Antragstellerin über die Stichleitung mit Strom versorgt wird, kann deshalb entgegen ihrer Auffassung noch nicht geschlossen werden, dass diese Leitung zum Netz der Antragsgegnerin für die allgemeine Versorgung gehört. Dies gilt erst recht angesichts der Tatsache, dass ausweislich der Anlage K 8 die Antragsgegnerin nur Netzbetreiberin, die _____ dagegen Stromlieferantin ist. Die Antragstellerin hat auch weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass die Stichleitung zu ihrem Grundstück der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität dient. Vortrag dazu, dass die Antragsgegnerin die Stichleitung für die allgemeine Versorgung nutzen könnte und berechtigt wäre, über diese Anschlussleitung auch andere Grundstücke als diejenigen der Antragstellerin mit elektrischer Energie zu versorgen, fehlt. Dies ergibt sich auch nicht aus den gesamten Umständen, insbesondere auch nicht aus den in der Eidesstatt-

lichen Versicherung des [redacted] Fgeschilderten Gesprächen und der vorgelegten Korrespondenz mit Mitarbeitern der Antragsgegnerin. Unstreitig diene die Stichleitung immer nur der Versorgung des Hofgeländes [redacted] mit Elektrizität. Der Stromverbrauch für das Grundstück [redacted] wurde zudem immer schon über einen kundeneigenen Zähler an der Umspannstation F [redacted] gemessen, auch zu der Zeit, als die [redacted] noch Eigentümer der Umspannstation war. Beides spricht dafür, dass die Stichleitung nicht der allgemeinen Versorgung dient und damit auch bei funktionaler Betrachtungsweise nicht zum Netz der Antragsgegnerin gehört

b) Auf die von der Antragsgegnerin dargestellten kartellrechtlichen Bedenken kommt es damit nicht mehr an.

c) Die Rüge der Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör greift bereits deshalb nicht, weil das Landgericht jedenfalls im Zurückweisungsbeschluss auf die rechtlichen Bedenken hingewiesen hat, ohne dass die Antragstellerin ihren Vortrag in der Beschwerdebegründung dazu maßgeblich ergänzt hätte.

d) Ob die Antragstellerin sich im Streitfall auf einen Verfügungsgrund berufen kann, kann genauso dahinstehen wie die Frage, ob ein solcher hier nach § 59 Abs. 2 EEG gegebenenfalls entbehrlich wäre.

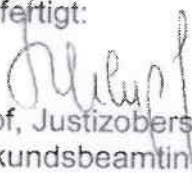
2) Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Zimmermann
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Emunds
Richter am
Oberlandesgericht

Schüle
Richterin am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:


Schlupf, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

